

# **Prüfungsregelungen für den Lehrgang CasemanagerIn/FallmanagerIn Integration - Migration - Flüchtlinge**

Das Lehrgangszertifikat wird erteilt, wenn eine Anwesenheitsquote von 85 % (Ausnahmen siehe unten) nachgewiesen wird und das zum Ende des Lehrgangs stattfindende Kolloquium bestanden wurde.

## **Zulassung zum Abschlusskolloquium**

Diese erfolgt formlos nach Überprüfung seitens des Institut für Training und Beratung, wenn die geforderte Anwesenheitsquote nachgewiesen wird.

Die Anwesenheitsquote soll mindestens 85 % betragen. Berechnungsgrundlage ist dabei die Anzahl der Lehrgangsstunden. Ersatzweise kann auch an vergleichbaren Veranstaltungen von Vor- oder Folgelehrgängen oder an Veranstaltungen anderer Lehrgänge des Institut für Training und Beratung mit vergleichbaren Inhalten teilgenommen worden sein. In die 85 %-Quote einrechenbar ist ggf. auch die Teilnahme an vergleichbaren Veranstaltungen anderer Weiterbildungsträger oder betriebsinterner Veranstaltungen in den letzten 5 Jahren vor dem Zeitpunkt des Kolloquiums, wenn diese nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden und sie inhaltlich den Standards des besuchten Lehrgangs entsprechen. Auch einschlägige Vorbildungen können ggf. entsprechend angerechnet werden.

Der Anteil der auf diese Weise nachgewiesenen Veranstaltungen soll 15 % der gesamten nachzuweisenden Stundenzahl nicht übersteigen, so dass mindestens eine Teilnahmequote von 70 % im Rahmen des belegten Lehrgangs erreicht worden sein muss.

Die Zulassung zum Abschlusskolloquium kann auch erfolgen, wenn einzelne Nachweise noch nicht erbracht sind. Die fehlenden Nachweise sind in einer vom Institut festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen.

## **Meldung zum Abschlußkolloquium**

Es wird davon ausgegangen, dass alle TeilnehmerInnen eines Lehrgangs am Abschlusskolloquium teilnehmen.

## **Regeln für das Abschlußkolloquium und Ablauf des Kolloquiums**

- Es stellt eine Prüfung darüber dar, ob die mit dem Lehrgang verfolgten Zielsetzungen erreicht wurden.

- Es findet in der Regel in Gruppen von ca. 3 – 5 Personen statt. Die Gruppen stellen die TeilnehmerInnen selbst zusammen und schlagen sie dem Institut für Training und Beratung vor. Erfolgen keine Vorschläge durch die TeilnehmerInnen, stellt das Institut für Training und Beratung die Gruppen zusammen. Das Institut für Training und Beratung ist berechtigt, die von den Teilnehmern vorgeschlagene Gruppenzusammensetzung abzulehnen bzw. zu verändern. Auf Wunsch des/der Lehrgangsteilnehmers/-in kann das Kolloquium auch individuell durchgeführt werden.
- Das Kolloquium wird von ein oder zwei Dozenten/Mitarbeitern des itb gestaltet.
- Das Kolloquium wird in der Regel wie folgt ablaufen: Die TeilnehmerInnen erhalten in der Regel 1 - 2 Wochen vor dem Termin des Abschlusskolloquiums eine schriftliche Aufgabenstellung. Diese ist in der jeweiligen Kolloquiumsgruppe schriftlich auszuarbeiten. Am Tag des Kolloquiums erfolgt eine Präsentation der Ausarbeitung und anschließend eine Reflexion. An Präsentation und Reflexion sollen sich alle TeilnehmerInnen der jeweiligen Kolloquiumsgruppe beteiligen, so dass eine individuelle Bewertung möglich wird.
- Die Aufgabenstellung umfasst nachvollziehbare Problemsituationen aus dem Aufgabenfeld von Fall-/Casemanagern in den Arbeitsfeldern "Integration - Migration - Flüchtlingsarbeit".
- Der Zeitrahmen für das Abschlusskolloquium ist wie folgt vorgesehen:
  - ca. 20 Minuten Präsentation der Ausarbeitung
  - ca. 15 Minuten Reflexion der Ausarbeitung
  - ca. 10 Minuten Bewertung, Entscheidungsfindung, Resümee
- Die zum Zeitpunkt des Kolloquiums nicht geprüften TeilnehmerInnen nehmen in der Regel als Zuhörer teil.
- Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen wurden. Eine Benotung erfolgt nicht. Werden keine ausreichenden Leistungen bescheinigt, können Auflagen erteilt werden, nach deren Erfüllung die Zertifizierung nachträglich erfolgt. Das Bewertungsverfahren kann auch zum Ergebnis führen, dass das Abschlusskolloquium zu einem anderen Zeitpunkt wiederholt werden muss.

## **Zertifikat, Teilnahmebescheinigung**

- Wird am Abschlusskolloquium nicht teilgenommen und werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht erfüllt, kann eine aussagefähige Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

Stand: Februar 2016